0Landkreis Rostock
Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung

EINGEGANGEN
21. Dez. 2018
TB 2736/19

Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bei Rückfragen und Antworten:
Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen: 31148-krä/vet
Unser Zeichen: 035(000)FP0104

Name: Herr Dr. M. Vikenty
Telefon: 03843/755-61131
Zimmer: U2.12

Datum: 18.12.2018

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gnoien zur Vorbereitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Pferdesport"; Regelverfahren

Entwurfsstand: Vorentwurf Oktober 2018

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Landkreises Rostock zum o.g. Planentwurf gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum o.g. Planentwurf abgegeben:

Der Landkreis stimmt dem Bebauungsplan zu.

1.
Die Stadt Gnoien beabsichtigt im Außenbereich die Aufstellung des o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Um den B-Plan aus dem F-Plan entwickeln zu können, bedarf es der Änderung des F-Planes. Die vorliegende 4. Änderung des F-Planes dient ausschließlich diesem Zweck. Der Geltungsbereich der 4-Änderung des F-Planes ist identisch mit dem Geltungsbereich des B-Planes. Im Geltungsbereich der 4. Änderung des F-Planes werden die Darstellungen der Ausgangsplanung vollständig von den Darstellungen der 4. Änderung überlagert. Die 4. Änderung des F-Planes hat keinen Textteil.

2.
Die Änderung des F-Planes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes. Beide Verfahren befinden sich im Stadium der Beteiligungen zum Vorentwurf. Die F-Planänderung bedarf der Genehmigung.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Änderung des F-Planes möglichst schnell zum Abschluss zu führen, weil ein nach der Genehmigung wirksamer F-Plan die Genehmigung des B-Planes entbehrlich macht.

3.
Die Erforderlichkeit der 4. Änderung des F-Planes leitet sich vollständig aus der Erforderlichkeit der Planaufstellung für den B-Plan ab. An dieser Stelle gibt dazu keine weitere Anregung.

4.
Der Gemeinde wird empfohlen, die Überschrift des Kartenteils der 4. Änderung dem wirklichen Planinhalt anzupassen. Die Stadt Lübz wird von der vorliegenden Bauleitplanung nicht berührt.

5.
Ihre Pflicht zur Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB erfüllte die Gemeinde durch Übersendung der Unterlagen mit Schreiben vom 16.11.2018 durch ihren beauftragten Dritten.

6.
Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Ämter des Landkreises Rostock beteiligt. Die in der Anlage beigefügten Fachstellungnahmen der Ämter:

•	Amt für Straßenbau und Verkehr	Amt 65	
	○ 652 Straßenverkehr		vom 10.12.2018
•	Umweltamt	Amt 66	
	○ 661 Untere Naturschutzbehörde		vom 13.12.2018
	○ 662 Untere Wasserbehörde		vom 06.12.2018
	○ 664 Untere Bodenschutzbehörde		vom 04.12.2018

sind Bestandteile dieser Stellungnahme. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fink
Amtsleiter

Anlagen: Stellungnahmen der Fachbehörden

Amt für Straßenbau und Verkehr
SG Straßenverkehr

Güstrow, 10.12.2018
Tel. 03843/755-65221
Fax: 03843/755-65899
Bearbeiter: Herr Bayer

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
Herr Dr. Vikenty

im Hause

Gnoien, 4. Änderung des F-Planes vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport“
Reg. Nr.: 035(000) FP0104

Zum vorgenannten Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Sollte die Maßnahme Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr haben ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die bauausführende Firma nach § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Anordnung nach § 45 Abs. 1 - 3 StVO darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und eventuelle Umleitungen zu kennzeichnen hat.
Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mind. 2 Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzureichen!
Der Antrag nach § 45 Abs. 6 StVO ist im Internet unter landkreis-rostock.de. als pdf-Datei abrufbar.

gez.
Bayer

Landkreis Rostock
Der Landrat
Umweltamt
SG Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner	Telefon	Zimmer	Datum
Frau Knopf	03843-75566127	3247	2018-12-13

4. Änderung des F-Planes der Stadt Gnoien

Vorentwurf Stand: Oktober 2018

Aus der Zuständigkeit des Landrates als untere Naturschutzbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der angestrebten Planänderung. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Aufstellung des B-Planes im Parallelverfahren erstellt. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport" der Stadt Gnoien

Vorentwurf Stand: Oktober 2018

Die vorgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist in folgenden Punkten zu überarbeiten:

2.3 Eine Biotopveränderung oder –beseitigung ist für alle Flächen des ausgewiesenen Sondergebietes zu ermitteln. Im SO sind Veränderungen möglich wie Bodenauf- und –abtrag, weitere Verdichtungen, Nebenanlagen, Zäune, Wege und Pflasterflächen (s. Pkt. 6.2).

2.2 Der Lagefaktor ist mit 1,00 zu wählen. 1,25 ist bei einem Abstand > 625 m von vorhandenen Störquellen zu wählen, was hier nicht der Fall ist.

Im Umweltbericht ist der Artenschutz zu berücksichtigen, insbesondere der Verlust des Grünlandes im Nahrungsgebiet des Weißstorchs. Dazu zählen alle Flächen in einem Umfeld von 2 km um Horststandorte. In Gnoien befindet sich ein Horst, der 2018 und in den Jahren zuvor besetzt war. Die Flächen im Geltungsbereich zählen zu den ausgewiesenen Nahrungsflächen. Für den Grünlandverlust im Zusammenhang mit der Ausweisung des Sondergebietes müssen neue geeignete Nahrungsflächen ausgewiesen werden, z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland oder durch die Extensivierung von intensiv genutztem Grünland.

Eine derartige Maßnahme kann gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme für die ermittelten Eingriffe herangezogen werden.

Folgender Hinweis ist in den Teil B aufzunehmen: Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden sind nach § 18 NatSchAG M-V[1] gesetzlich geschützt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Karin Knopf

Sachbearbeiterin

[1] Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) in der derzeit geltenden Fassung

Umweltamt
SG Wasser und Boden
Hier: Teil Wasser

Güstrow, 06.12.2018

Amt für Kreisentwicklung
SG Bauleitplanung

Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gnoien
Arbeitsstand: Oktober 2018
Reg.Nr.: 035(000)FP0104-66204

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Gnoien keine Einwände.

Gez. M. Schulz

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

.

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Bauleitplanung
- im Hause -

.

Org-Nr. III 66 2 50 ☎03843/75566250 04.12.2018

bodenschutzrechtliche Stellungnahme zu einem Planungsvorhaben
Reg Nr.: 035(000)FP0104

Vorhaben: F-Plan / 4. Änderung
Planungsstand: Vorentwurf Oktober 2018
Gemeinde : Gnoien
Örtliche Lage: Gnoien, VB-Plan 04

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht ausreichend auseinandergesetzt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es zum Planentwurf folgende Hinweise:

Mit der Erweiterung des B-Plans sind erhebliche Eingriffe in die Bodenfunktionen verbunden. Die gem. § 2 BBodSchG[1] natürlichen Funktionen des Bodens und Nutzungsfunktionen gehen verloren oder werden erheblich eingeschränkt. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Abwägung zu berücksichtigen. Es gilt der Grundsatz, Eingriffe in den Boden möglichst zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Hinweise:
Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten.

Im Auftrag

Hadler

EINGEGANGEN
17. Dez. 2018
TB 2675

Amt für Raumordnung und Landesplanung REGION ROSTOCK

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
i. A. der Stadt Gnoien
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Butschkau
Tel. 0381-331 89 450
Fax 0381-331 89 470
e-mail:
poststelle@afrlrr.mv-regierung.de

Ihre Zeichen	Ihre Schreiben vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
31184 – krä/vet 30448 – krä/vet	16.11.2018	110-506.61-035-vB SO Pferdesport/ FNP 4. Änderung	89463	13.12.2018

Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: **Landesplanerische Stellungnahme zu den Vorentwürfen der**

1. **4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und des**
2. **Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plan) „Sondergebiet Pferdesport“**

der Stadt Gnoien

Es haben folgende Unterlagen vorgelegen:
zu 1.: - 4. Änderung des FNP mit Planzeichnung M 1:2.500 und Textteil (Vorentwurf, Stand: 10/2018)
- Begründung zur 4. Änderung des FNP (Vorentwurf, Stand: 09/2018)

zu 2.: - Satzung über den vB-Plan mit Planzeichnung M 1:1.000 und Textteil (Vorentwurf, Stand: 10/2018)
- Begründung zum vB-Plan (Vorentwurf, Stand: 10/2018)

1. Planungsinhalt

Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für einen kleinen Reiterhof mit Reitplatz, Stallungen für bis zu 10 Pferde, Übernachtungsmöglichkeiten für bis zu 5 Gäste sowie Unterkünfte für Betriebsinhaber und betriebsangehöriges Fachpersonal unter Einbeziehung bereits bestehender Nebenanlagen und Weideflächen durch Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Pferdesport“.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,84 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gnoien ist das Plangebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

2. Beurteilungsgrundlagen

Die Entwürfe der 4. Änderung des FNP und des vB-Plans „Sondergebiet Pferdesport“ der Stadt Gnoien werden raumordnerisch unter Zugrundelegung des Landes-

raumentwicklungsprogramms M-V (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) beurteilt.

3. Ergebnis der Prüfung

Bei dem geplanten Reiterhof handelt es sich um ein Vorhaben im Außenbereich, das nicht unter § 35 Abs. 1 BauGB fällt („sonstiges Vorhaben"). Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans macht die Stadt Gnoien von der Möglichkeit Gebrauch, das Vorhaben dem Anwendungsbereich des § 35 BauGB zu entziehen.

Meine hinsichtlich einer weiteren Zersiedelung der Landschaft (vgl. LEP-Programmsatz Z 4.1 (6) im Zusammenhang mit LEP-Programmsatz Z 4.1 (5), Vorrang der Innenentwicklung/RREP-Programmsatz Z 4.1 (3), Innen- vor Außenentwicklung) bestehenden raumordnerischen Bedenken stelle ich aufgrund der Besonderheit des Vorhabens und der Tatsache, dass für den Reitsport notwendige Nebenanlagen und Weideflächen am Standort bereits vorhanden sind, zurück.

Die gesamte Anlage soll dem Pferdesport dienen. Gemäß RREP-Programmsatz G 6.3 (8), Sport, soll für die Bevölkerung der Planungsregion durch das Vorhalten entsprechender Sporteinrichtungen vorrangig in Anbindung an die Zentralen Orte die Möglichkeit bestehen, sich unabhängig von sozialer Herkunft und ungeachtet einer organisatorischen Bindung nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen.

Zudem stellt der Tourismus für die Planungsregion einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, der u. a. dadurch ausgebaut werden soll, dass sich Angebote mit der Schwerpunktsetzung auf Naturbeobachtung und -erlebnis, Radfahren, Wandern, Wasserwandern und auch Reiten weiter entwickeln.

Vorhaben, wie das hier geplante, können somit die Wirtschaftskraft der Kommune stärken, ihren Erholungs- und Freizeitwert erhöhen, damit Entwicklungsimpulse für die Gemeinde geben und insgesamt zur Stabilisierung des ländlichen Raumes beitragen. Dies ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Nahbereich des Grundzentrums Stadt Gnoien zu den besonders strukturschwachen Ländlichen GestaltungsRäumen (LEP-Programmsatz Z 3.3.2) zählt, außerordentlich wichtig.

4. Sonstige Hinweise

Die Planzeichnung der FNP-Änderung trägt die falsche Überschrift (6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz).

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus raumordnerischer Sicht keine Hinweise gegeben.

Die Planungen sind im Amt unter der ROK-Nr. **2_116/01** (FNP) bzw. **2_043/18** (vB-Plan) erfasst.

Schäde
Amtsleiter

nachrichtlich:
- Landkreis Rostock
  Amt für Kreisentwicklung
  August-Bebel-Str. 3
  18209 Bad Doberan

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg
Postanschrift und Sitz des Amtsleiters
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0381 331-67 122
Telefax: 03843 777 6003
E-Mail: katy.hoenig@stalumm.mv-regierung.de
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

EINGEGANGEN
13. Dez. 2018
TR 2633/18

Ihr Zeichen: 31184-krä/vet
Bearbeitet von: Frau Hönig
Aktenzeichen: 12c-zu 182/18
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 11. Dezember 2018

4. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Gnoien – Bereich „Sondergebiet Pferdesport“
Ihr Schreiben vom 16.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Naturschutzfachliche Belange, die durch unsere Behörde vertreten sind, werden nicht berührt. Zuständige Naturschutzbehörde ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich unserer Behörde befinden, sind nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Gewässer I. Ordnung.

Mögliche Maßnahmen am im Vorhabengebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung sind mit dem unterhaltungspflichtigen WBV sowie der hier zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen.

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V)[1] sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock ist daher einzuholen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG[2] Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)[3] sind zu beachten.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig[4].

Zum o.g. Vorhaben, die betroffenen Grünlandflächen für den Betrieb eines Reiterhofes zu nutzen, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten, dass die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme jederzeit sichergestellt sind.
Hinsichtlich des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o. g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Blindzellner

Herbert Blindzellner

---

[1] Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) – LBodSchG M-V vom 04.07.2011 (GVBl. M-V S. 759, 764) zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVBl. M-V S. 764,765)

[2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24.02.2012(BGBl. I S. 212)

[3] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 24.02.2012(BGBl. I S. 212)

[4] § 4 u. § 5 Lagerstättengesetz vom 14.12.1934 RGBL.S.1223 i.d.F des BGBL. III, 750-1, geänd. Gesetz vom 10.11.2001 (BGBL. I. S. 2992, 2999)

Vetter, Lisa

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Donnerstag, 10. Januar 2019 07:45
An: Vetter, Lisa
Betreff: WG: S12186 - 4. Änd. FNP Stadt Gnoien

Von: toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de]
Gesendet: Donnerstag, 10. Januar 2019 07:43
An: info
Betreff: S12186 - 4. Änd. FNP Stadt Gnoien

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.12.2018 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Dezernat Personal, Haushalt
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

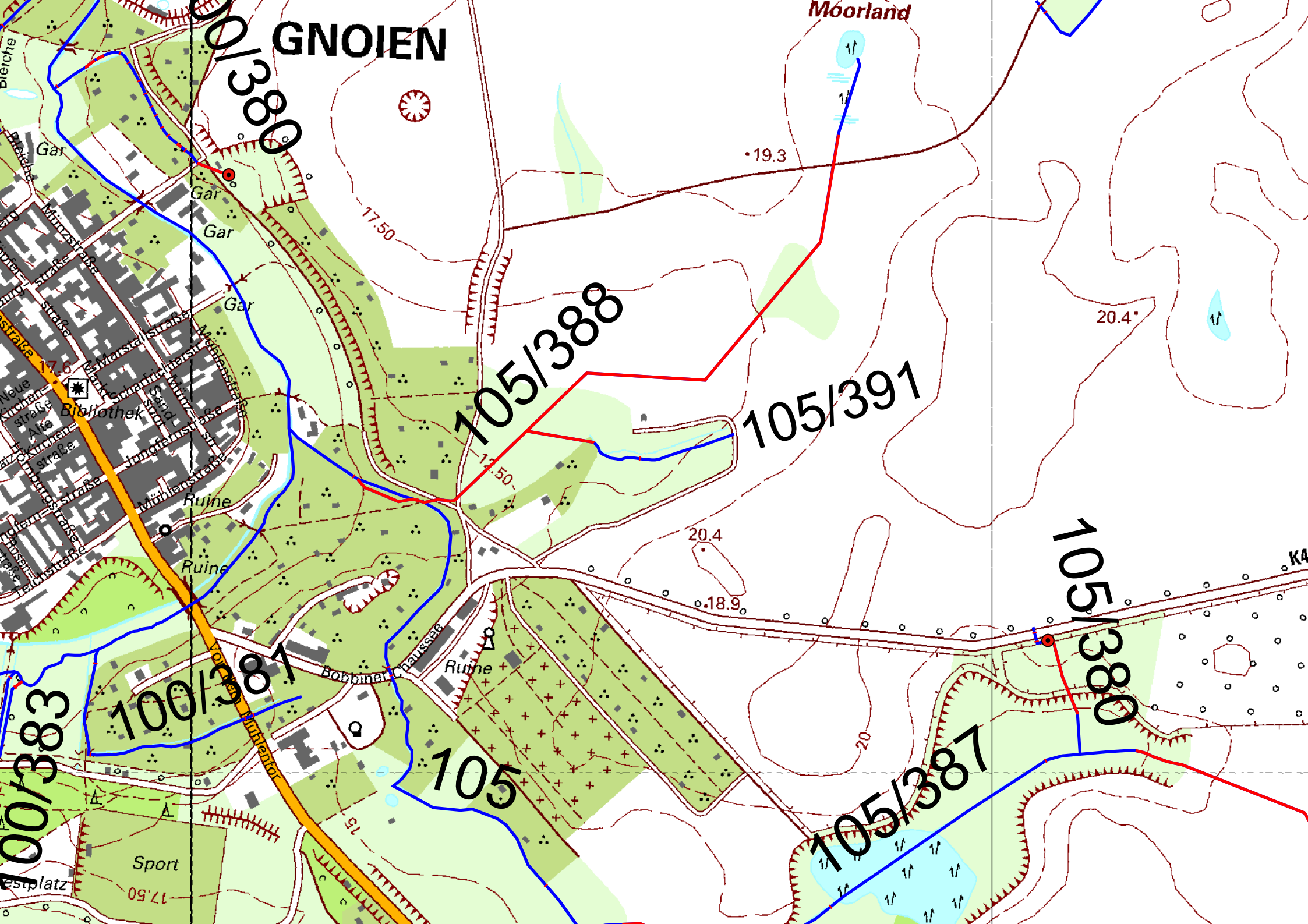

GNOIEN
Moorland
100/380
105/388
105/391
105/380
100/381
100/383
105
105/387
Gar
Bibliothek
Ruine
Sport
Bobbiner Chaussee
Vorwerk Mühlenfor
19.3
20.4
18.9
17.50
17.6
15
20

Vetter, Lisa

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Donnerstag, 29. November 2018 14:24
An: Vetter, Lisa
Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdesport" und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gnoien
Anlagen: Gnoien Pferdesport.pdf

Von: Falk Bänsch [mailto:baensch@wbv-mv.de]
Gesendet: Donnerstag, 29. November 2018 14:03
An: info
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdesport" und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gnoien

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. o.g. genannter Vorhaben teile ich Ihnen mit, dass sich in dem Gebiet ein Gewässer II. Ordnung befindet.
Für dieses ist der Wasser- und Bodenverband „Teterower Peene“ unterhaltungspflichtig. Es wird mit der Nummer 105/391 geführt.
Um eventuelle Unterhaltungsmaßnahmen durchführen zu können, dürfen in einem Abstand von 5,0 m ab Oberkante
des Gewässers beidseitig keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden. Zäune sind so errichten, dass die Gewässerunterhaltung nicht behindert wird. Feste Zäune entlang des Gewässers sind zu vermeiden.

Anbei übersende ich Ihnen einen Kartenauszug mit dem Gewässer 105/391.

Mit freundlichem Gruß

Falk Bänsch

Geschäftsführer
WBV "Teterower Peene"
Teterower Str. 16
D-17168 Jördenstorf
Tel.: 039977/30271
Fax.: 039977/30264
Mobil: 0173/6020418
e-Mail: baensch@wbv-mv.de

GDMcom

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner	Lothar Zschau
Telefon	
E-Mail	leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen	Reg.-Nr.: 19602/18 PE-Nr.: 19602/18
	Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum	22.11.2018

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gnoien

Ihre Anfrage/n vom:		an:	Ihr Zeichen:
Brief	16.11.2018	GDMCOM	31184 - krä/vet

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 1 (SRID 4326 - Breite (N) 53,968280, Länge (E) 12,722210 [in Dezimalgrad])

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom mbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Anlagen: Anhang

GDMcom

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gnoien**

Reg.-Nr.: 19602/18
PE-Nr.: 19602/18

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.
Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

IHK Industrie- und Handelskammer zu Rostock

GESCHÄFTSBEREICH
INNOVATION, UMWELT, VERKEHR,
MARITIME WIRTSCHAFT

FAXNACHRICHT
Diese Nachricht besteht aus 1 Seite
einschließlich dieser Seite.

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Faxnummer: 0395 4255920

Ihre Zeichen/Nachricht vom
31184 – krä/vet v. 16.11.2018
Ihr Ansprechpartner
Claudia Temps
E-Mail
temps@rostock.ihk.de
Tel.
0381 338-140
Fax
0381 338-109

20. Dezember 2018

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gnoien

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen der 4. Änderung des FNP der Stadt Gnoien für ein Sondergebiet Pferdesport zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB. Das vorgeschlagene Sondergebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Stadt Gnoien. Vorgesehen ist ein Reiterhof auf einer Fläche von ca. 1,8 ha, der dem Vereinssport sowie einer touristischen Vermarktung dienen soll.

Dieses Vorhaben begrüßen wir ausdrücklich. Reitvereine tragen im eher ländlich geprägten Raum zum Erhalt eines attraktiven Angebots an Sport- und Freizeitaktivitäten insbesondere für Jugendliche bei. Gleichzeitig stellt der Reitsport ein touristisches Angebot auch außerhalb der Hauptsaison dar. Eine Beeinträchtigung anderer gewerblicher Nutzungen ist durch die Planung nicht zu erkennen.

Wir haben daher keine Bedenken zur Planung vorzubringen. Redaktionell möchten wir (sicher nicht als erste) darauf hinweisen, dass in der Überschrift der Planzeichnung irrtümlicherweise auf die 6. Änderung des FNP der Stadt Lübz hingewiesen wird.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich Industrie, Innovation und Regionalentwicklung
im Auftrag

Claudia Temps

Claudia Temps

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201801072

Schwerin, den 19.11.2018

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: B-Plan Sondergebiet Pferdesport der Stadt Gnoien ... sowie ... 4. Änderung des F.Planes der Stadt Gnoien

Ihr Zeichen: 30448 / 31184

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
   Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
   Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
   Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
   Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s^2) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
   SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
   Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr er kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
  Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http:// www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

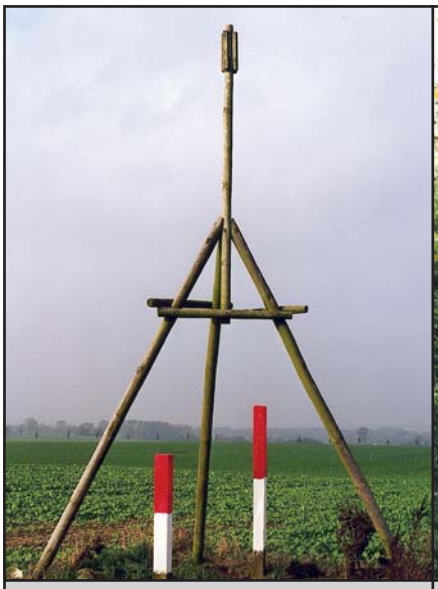

TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen

OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule

HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel

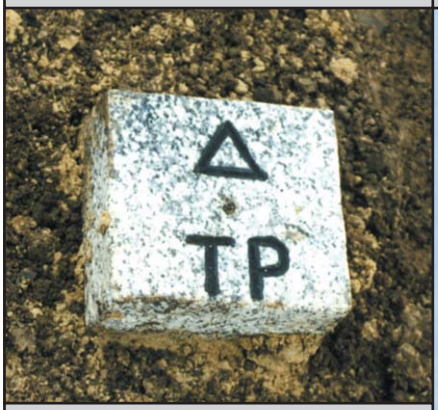

BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*

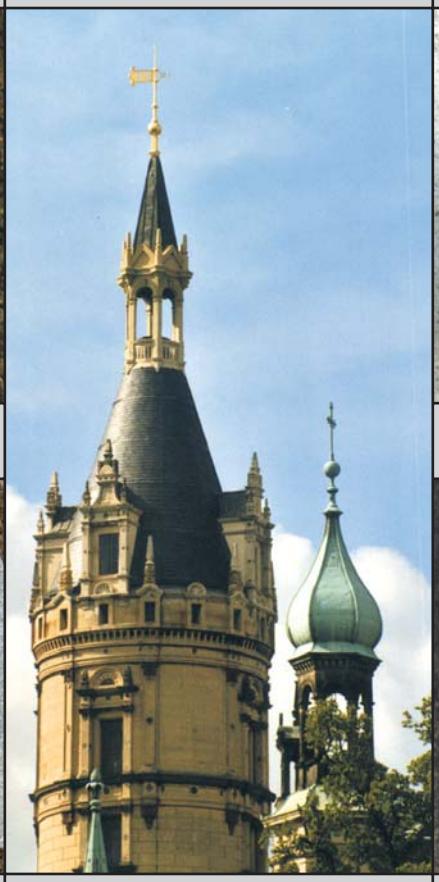

HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke

GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*

Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)

Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“

TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

SFP Messingbolzen Ø 3 cm

SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

e.dis

E.DIS Netz GmbH

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Kartenname:	3350-5982D12
Ausgabenr.:	3211954
Benutzer:	D6020
Ausgabedatum:	27.11.2018

Farblegende
- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-NS
- Fernmelde
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Strassenbel.

Ort/Ortsteil: Gnoien
Strasse:
Bemerkungen: Mol-760-2018

e.dis

EINGEGANGEN
11. Dez. 2018
2604

E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Müritz-Oderhaff
Stavenhagener Straße 42 a
17139 Malchin
www.e-dis.de

Postanschrift
Malchin
Stavenhagener Straße 42 a
17139 Malchin

Dirk Seekamp
T 03994 2097-3917
F 03994 2097-3930
edi_betrieb_malchin
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-M-MAL

Malchin, 3. Dezember 2018

Vorhaben: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gnoien
Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Mal-760-2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16.11.2018 und teilen Ihnen mit:

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich:
Gas-Verteilungsanlagen: keine
Elt.-Verteilungsanlagen: 0,4-kV-Kabel der E.DIS Netz GmbH.

Im Randbereich des o.g. Vorhabens befinden sich:
Elt.-Verteilungsanlagen: 20-kV-Kabel/Freileitungen der E.DIS Netz GmbH.

Als Anlage erhalten Sie den Bestandsplan mit unseren eingezeichneten Verteilungsanlagen. Bitte überprüfen Sie den beigefügten **Bestandsplan** gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft" auf Vollständigkeit und beachten Sie die **Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.** Die Hinweise sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Eine Kopie der als Anlage beiliegenden „Bestandsplan-Auskunft" senden Sie uns bitte unterzeichnet als Empfangsbestätigung zu.

Die Bestandsplanauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.

Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft erforderlich.

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

e.dis

Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen Ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.

Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns erforderlich.

Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Dabei ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht davon auszugehen, dass auch vorhandene Ortsnetze in Freileitungsbauweise generell verkabelt werden.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neueTransformatorenstationen errichtet.

Für neu zu errichtende Transformatoren werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.

Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden.

Die Lage unserer Verteilungsanlagen ist vor Baubeginn mittels handgeschachteter Quergrabungen genau zu ermitteln.

Vor Beginn von Arbeiten ist eine Vororteinweisung erforderlich. Bitte stimmen Sie sich bis 14 Tage vor Baubeginn mit uns ab. Für die Einweisung vor Ort wird das Formblatt der E.DIS Netz GmbH „Einweisung“ verwendet.

Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen:

e.dis

- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“
- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS Netz GmbH“
- „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“

Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.
Ansprechpartner ist für:
Stromversorgungsanlagen : Herr Beyer Telefon 03994/2097-3912.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

i.A. Kay-Patrick Beyer

i.A. Andreas Thurm

Anlagen
Bestandspläne
Richtlinien
Bestandsplan-Auskunft

e.dis

„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“

Die nachfolgenden **„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“** gelten in Verbindung mit der **„Bestandsplan-Auskunft“** :

1. Der Legung von Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger stimmen wir grundsätzlich zu, jedoch sind dabei die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (z. B. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Kabeln in öffentlichen Flächen“) einzuhalten.

2. Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabeln sind die Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), BGV D 29 (VBG 12 -Fahrzeuge), BGV C 22 (VBG 37) (Bauarbeiten) und BGR 500 Kap.2.12 (Erdbaumaschinen) besonders zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

3. Die Legetiefe unserer Verteilungskabel beträgt 45 bis 120 cm, bei gesteuerten Bohrungen auch bis zu 5m. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass durch nachträgliche Höhenveränderungen diese Maße nicht mehr eingehalten werden. Die Kabel sind bei Legung mit sog. Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). **Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS Netz GmbH bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden. Die in den übergebenen Daten enthaltenen Koordinaten (x, y-Werte) sind digitalisierte Koordinaten, es lässt sich hieraus keine lagerichtige Information ableiten.**

4. Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband versehen werden.

5. Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen! Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. Kabel, die sich nicht mehr in Betrieb befinden, angetroffen werden können.

6. Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der E.DIS Netz GmbH haftbar.

e.dis

Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH in Verbindung:

- **bevor mit den Arbeiten begonnen wird.** Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. **Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor.** Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung abgestimmt.

- **wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS Netz GmbH. Die E.DIS Netz GmbH wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.**

- wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS Netz GmbH wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.

- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden

- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.

- wenn trotz aller Sorgfalt Kabel beschädigt (auch Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z. B. leichte Pickhiebe) werden. Zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr ist die Arbeitsstelle zu sichern. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor **„Freigabe“** durch unseren Monteur auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

- wenn unzulässige Näherungen zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist die E.DIS Netz GmbH zu informieren.

e.dis

„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS Netz GmbH“

1. Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. **Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen der Gefahr eines Überschlages einer Berührung gleich.**

2. Schutzabstände:
Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. BGV A 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten

Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort bei der E.DIS Netz GmbH über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft.
Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH Auskunft einzuholen.
Im Bereich des Maststandortes dürfen innerhalb der 5-m-Zone zum Mast keine Aufschüttungen/ Abgrabungen erfolgen. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten ist jederzeit zu gewährleisten. Im Bereich der 110kV Maststandorte ist ein Mindestabstand von 5m, gemessen von der sichtbaren Mastaußenkante, einzuhalten. Dies gilt sowohl für oberirdische und unterirdische bauliche Anlagen

3. Erfahrungen haben gezeigt:
- Vom Führerstand eines Baggers ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrolliertem Ausschwingen des Auslegers.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

4. Besondere Maßnahmen:
Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände nach Punkt 2 sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS Netz GmbH).

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.

Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort bei der E.DIS Netz GmbH durchzuführen.

In einem Umkreis von 15 m um 110-KV- Hochspannungsmaste darf mit Rücksicht auf eventuell vorhandene Erdungsanlagen nur manuell geschachtet werden. Sollten bei Schachtarbeiten Mastenden freigelegt werden, muss die Arbeit an dieser Stelle sofort abgebrochen und der betreffende Standort der E.DIS Netz GmbH benachrichtigt werden. Bei einer größeren Schachttiefe besteht die Gefahr, dass die Standsicherheit des Mastes nicht mehr gewährleistet ist. Sollte jedoch eine größere Grabetiefe erforderlich sein, so muss vor Beginn der Arbeiten unbedingt eine Abstimmung mit dem betreffenden Standort der E.DIS Netz GmbH erfolgen. Dazu sind konkrete Projektunterlagen, ggf. auch Lageskizzen mit Höhen- und Tiefenangaben einzureichen.
Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.

5. **Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile** dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden.

6. Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH in Verbindung:

- **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
- **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
- wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS Netz GmbH einzustellen. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe" durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

7. Weitere Hinweise
Es sind zu vorhandenen Freileitungen die in DIN EN 50341-1-3 - 4 genannte Abstände einzuhalten.
Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

e.dis

„Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“

1. Der Pflanzung von Bäumen stimmen wir grundsätzlich zu, sofern zu unseren Kabeln ein Sicherheitsabstand von 2,5 m eingehalten wird. Dieses Maß bezeichnet den horizontalen Abstand der Baumstammachse von der Außenkante unserer Kabel.

2. Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. ringförmige Trennwände, parallele Trennwände usw.) zu treffen. Diese dienen einerseits zum Schutz unserer Kabel vor Beschädigungen durch die Baumwurzel, andererseits werden damit Baumschädigungen durch eventuelle Bautätigkeit an unseren Verteilungsanlagen bei Betriebsstörungen vermieden.

3. In der Nähe unserer Verteilungs- und Fernmeldekabel sind Pflanzgruben von Hand auszulegen.

4. Des Weiteren verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlangen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet.

Diese Hinweise können im zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH eingesehen werden.

5. Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

6. Bei bestehenden 110-kV-Freileitungen ist zu beachten, dass die Anpflanzungen von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN VDE 0210 durch unser Unternehmen bedarf. Es dürfen bei 110 kV-Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches, der von der jeweiligen Freileitungsbauweise bestimmt ist, nur niedrig wachsende Gehölze von maximal 3m Endwuchshöhe nach schriftlicher Zustimmung durch E.DIS Netz GmbH gepflanzt werden.
Außerhalb dieses Bereiches muss die Anpflanzung so ausgeführt sein, dass bei der voraussichtlichen Endwuchshöhe des Gehölzes auch die der Freileitung zugewandte Kronenaußenkante in jedem Fall außerhalb des Schutzbereiches verbleibt.

EINGEGANGEN
12. Dez. 2018
TB 2622/18

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Altkalen • Behren-Lübchin • Boddin • Finkenthal • Stadt Gnoien • Lühburg • Walkendorf

Amt Gnoien • Postfach 1128 • 17176 Gnoien

www.amt-gnoien.de

Baukonzept Neubrandenburg
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Dienstag, 11. Dezember 2018
Hausanschrift:
Teterower Str. 11 a, 17179 Gnoien
Amt: Bau- und Ordnungsamt
Sachgebiet: Bau- und
Liegenschaftsverwaltung

Di 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr
Fr 08.00 – 10.00 Uhr

Ihre Ansprechpartnerin	Telefon	Fax	E-Mail
Frau Janke	039971 - 18223	039971 - 18219	janke@amt-gnoien.de

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gnoien
hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans lag in den Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Boddin und Finkenthal zur Einsichtnahme vor.

Im Auftrage der o.g. Gemeinden teile ich Ihnen mit, dass durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinden berührt werden.

Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Janke
M. Janke
Sachbearbeiterin

EINGEGANGEN
12. Dez. 2018
TB 2622/18

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Altkalen • Behren-Lübchin • Boddin • Finkenthal • Stadt Gnoien • Lühburg • Walkendorf

Amt Gnoien • Postfach 1128 • 17176 Gnoien

www.amt-gnoien.de

Baukonzept Neubrandenburg
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Dienstag, 11. Dezember 2018
Hausanschrift:
Teterower Str. 11 a, 17179 Gnoien
Amt: Bau- und Ordnungsamt
Sachgebiet: Bau- und
Liegenschaftsverwaltung

Di 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr
Fr 08.00 – 10.00 Uhr

Ihre Ansprechpartnerin	Telefon	Fax	E-Mail
Frau Janke	039971 - 18223	039971 - 18219	janke@amt-gnoien.de

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gnoien
hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans lag in den Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Boddin und Finkenthal zur Einsichtnahme vor.

Im Auftrage der o.g. Gemeinden teile ich Ihnen mit, dass durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinden berührt werden.

Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Janke
M. Janke
Sachbearbeiterin

EINGEGANGEN
12. Dez. 2018
TB 2622/18

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Altkalen • Behren-Lübchin • Boddin • Finkenthal • Stadt Gnoien • Lühburg • Walkendorf

Amt Gnoien • Postfach 1128 • 17176 Gnoien

www.amt-gnoien.de

Baukonzept Neubrandenburg
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Dienstag, 11. Dezember 2018
Hausanschrift:
Teterower Str. 11 a, 17179 Gnoien
Amt: Bau- und Ordnungsamt
Sachgebiet: Bau- und
Liegenschaftsverwaltung

Di 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr
Fr 08.00 – 10.00 Uhr

Ihre Ansprechpartnerin	Telefon	Fax	E-Mail
Frau Janke	039971 - 18223	039971 - 18219	janke@amt-gnoien.de

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gnoien
hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans lag in den Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Boddin und Finkenthal zur Einsichtnahme vor.

Im Auftrage der o.g. Gemeinden teile ich Ihnen mit, dass durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinden berührt werden.

Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Janke
M. Janke
Sachbearbeiterin

EINGEGANGEN
12. Dez. 2018
TB 2622/18

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Altkalen • Behren-Lübchin • Boddin • Finkenthal • Stadt Gnoien • Lühburg • Walkendorf

Amt Gnoien • Postfach 1128 • 17176 Gnoien

www.amt-gnoien.de

Baukonzept Neubrandenburg
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Dienstag, 11. Dezember 2018
Hausanschrift:
Teterower Str. 11 a, 17179 Gnoien
Amt: Bau- und Ordnungsamt
Sachgebiet: Bau- und
Liegenschaftsverwaltung

Di 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr
Fr 08.00 – 10.00 Uhr

Ihre Ansprechpartnerin	Telefon	Fax	E-Mail
Frau Janke	039971 - 18223	039971 - 18219	janke@amt-gnoien.de

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gnoien
hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans lag in den Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Boddin und Finkenthal zur Einsichtnahme vor.

Im Auftrage der o.g. Gemeinden teile ich Ihnen mit, dass durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinden berührt werden.

Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Janke
M. Janke
Sachbearbeiterin

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

EINGEGANGEN
03. Dez. 2018
2572

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

IHRE REFERENZEN	31184 – krä/vet / 16.11.2018
UNSER ZEICHEN	262541-2018 / PTI 23 / PPB2
ANSPRECHPARTNER	Michael Höhn
TELEFONNUMMER	+49 30 835379492
DATUM	30.11.2018
BETRIFFT	4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gnoien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung / Änderung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien im Änderungsbereich ist zurzeit nicht geplant.

Mit freundlichem Gruß

i. A. Michael Höhn

Michael Höhn

Anlagen: keine

STADTWERKE TETEROW

EINGEGANGEN
13. Dez. 2018
TB 2635/19

Stadtwerke Teterow GmbH • Gasstraße 26 • 17166 Teterow

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

als Betriebsführer des
Zweckverbandes „Wasser/Abwasser
Mecklenburgische Schweiz"

Ihr Ansprechpartner
Claudia Fischer
Telefon: +493996153331
c.fischer@sw-teterow.de

Teterow, 12.12.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Pferdesport" der Stadt Gnoien
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gnoien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" hat keine Bedenken zu o. g. Bebauungsplan und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gnoien.

Hinweisen möchten wir, dass sich in dem gekennzeichneten Gebiet keine Ver- und Entsorgungsleitungen in Rechtsträgerschaft des Zweckverbandes befinden.

Mit freundlichem Gruß

Fischer
Mitarbeiterin
Anschlusswesen

L a n d e s f o r s t
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

17. Dez. 2013
TTB 2675

Forstamt Dargun · Dorfstraße 69 · 17179 Finkenthal

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr.9
17034 Neubrandenburg

Forstamt Dargun

Bearbeitet von: Frau Florkowski

Telefon: 03 99 71 / 30 93 - 0
Fax: 03 99 4 / 235 - 415
E-Mail: dargun@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:7444.381
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Finkenthal, 12. Dezember 2018

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gnoien für den Bereich „Sondergebiet Pferdesport“

Betreff: frühzeitige Beteiligung Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs.4 Satz 2 BauGB im Vernehmen mit § 4 Abs.1 BauGB

hier: hier: Stellungnahme des Forstamtes – zuständig lt. § 35 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V)[1]

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gnoien ist kein Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz M-V[1] betroffen. Somit werden keine forstlichen Belange tangiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Neise
Forstamtsleiter

[1] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**8979/18**

Schwerin, 18. Dezember 2018

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
4. Änderung FNP Stadt Gnoien

Ihre Anfrage vom 16.11.2018; Ihr Zeichen: 31184 – krä/vet

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
28.11.2018

Unser Zeichen
2018-006722-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
31184- krä/vet

Ihre Nachricht vom
16.11.2018

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gnoien

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

i.A. Kretschmer
Kretschmer

i.A. Froeb
Froeb